



Fachbereichsordnung des Fachbereichs Pharmazie vom 23.10.2019

Aufgrund § 15 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 9.10.2018 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Pharmazie folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Abschnitt: Organisation des Fachbereichs

§ 1 Der Fachbereich

§ 2 Institute und technische Einrichtungen

Zweiter Abschnitt: Wahlen am Fachbereich

§ 3 Wahlverfahren für Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in Direktorien

§ 4 Wahlverfahren

§ 5 Erstellung von Wahlvorschlägen und Benennungen durch die Gruppen

Dritter Abschnitt: Gremien

§ 6 Aufgaben des Fachbereichsrats

§ 7 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat

§ 8 Dekanin oder Dekan

§ 9 Dekanat

§10 Wissenschaftlicher Beirat:

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen:

§ 11 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Befristung

Präambel:

Der Fachbereich Pharmazie, der in Lehre und Forschung die angewandte Wissenschaft Pharmazie repräsentiert, ist die älteste und größte Ausbildungsstätte für dieses Fach in Deutschland und kann auf eine sehr lange Geschichte zurückblicken. In Marburg entstand 1609 die weltweit erste Professur für Chymie, d. h. Medizinische Chemie, in deren Mittelpunkt die Herstellung von Arzneimitteln stand. Das 1851 gegründete Institut für Pharmazeutische Chemie war eines der ersten für dieses Fach in Deutschland, und die Marburger Pharmazie besitzt seitdem eine Leitfunktion für die Entwicklung des Faches Pharmazie auch an anderen Universitäten. Die Gründung von fünf Instituten ermöglicht eine breite und nahezu alle Aspekte der Arzneimittelwissenschaft berücksichtigende Forschungstätigkeit. Im Mittelpunkt der Forschung steht die Suche, Entwicklung, Isolierung, Herstellung, Prüfung, Darreichung, Wirkung, Transport, Metabolismus und Distribution von Arzneimitteln und potentiellen Arzneistoffen, einschließlich deren Geschichte. Im Fachbereich Pharmazie der Philipps-Universität Marburg sind die Fächer Geschichte der Pharmazie, Klinische Pharmazie, Pharmakologie und Toxikologie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie und Pharmazeutische Chemie alle durch ordentliche Professuren vertreten und so deren zukunftsweisende Entwicklung in Lehre und Forschung gewährleistet. Fernerhin besitzt Marburg das einzige Institut für Geschichte der Pharmazie in Deutschland und verfügt damit über ein Alleinstellungsmerkmal. Eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung gibt es mit Fächern, die gleichfalls Beiträge zur Grundlagen- und Arzneimittelforschung leisten (Naturwissenschaften, Medizin, Rechts- und Geisteswissenschaften).

Die Lehre im Fachbereich Pharmazie erfolgt sehr forschungsorientiert mit dem Ziel, Spezialisten für die Arzneiwissenschaft Pharmazie auszubilden, die nicht nur im Apothekenwesen, sondern ebenso in der Forschung, in der pharmazeutisch-chemischen Industrie und anderen Bereichen tätig werden können. Daneben bietet der Fachbereich auch Module für andere naturwissenschaftliche, medizinische und geisteswissenschaftliche Fächer an.

Erster Abschnitt: Organisation des Fachbereichs

§ 1 Der Fachbereich

- (1) Der Fachbereich Pharmazie ist eine organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Als solcher erfüllt er unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Dem Fachbereich Pharmazie gehören zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Fachbereichsordnung an:

1. Institute:

Institut für Geschichte der Pharmazie

Institut für Pharmakologie und Klinische Pharmazie

Institut für Pharmazeutische Biologie und Biotechnologie

Institut für Pharmazeutische Chemie

Institut für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

2. Technische Einrichtungen:

Chemikalienausgabe

Elektronik-Labor

Glastechnische Werkstatt

§ 2 Institute und technische Einrichtungen

- (1) Institute verfügen über ein Direktorium, indem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, Institute geben sich eine Satzung.
- (2) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden. Die Leitung wird durch das Dekanat oder die Dekanate geregelt.

Zweiter Abschnitt: Wahlen am Fachbereich

§ 3 Wahlverfahren für Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in Direktorien

- (1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist noch während der Wahlsitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vorzulesen und von zwei anwesenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Die Einladungsfrist zu Wahlen in den Gremien beträgt mindestens fünf Arbeitstage.
- (2) Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten voraus.

- (3) In der Wahlsitzung findet eine Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung mit Personalbefragung und Personaldebatte statt.
- (4) Die Wahl erfolgt auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten geheim.
- (5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber für ein Gremium zu wählen, werden Wahlvorschläge in Listen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus den Vorschlägen ersichtlich sein. Bei der Wahl hat jede oder jeder anwesende Stimmberechtigte eine Stimme. Für die Zuteilung von Sitzen gilt § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Wahlordnung entsprechend.
- (7) Wiederwahl ist möglich.
- (8) Sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, werden diese in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (9) Ergeben sich bei der Berechnung der Zusammensetzung von Gremien für einzelne Gruppen Bruchteile von Zahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im Übrigen wird abgerundet.
- (10) Scheidet eine nach Abs. 6 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber des Wahlvorschlags nach, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde. Sind auf einer Vorschlagsliste keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, oder scheidet eine nach Abs. 5 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- (11) Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben Gremien in ihrer alten Besetzung bis zur Bestätigung des endgültigen neuen Wahlergebnisses im Amt.

§ 5 Erstellung von Wahlvorschlägen und Benennungen durch die Gruppen

Sind von Mitgliedern einer Gruppe in einem Organ diesem Organ Wahlvorschläge zu machen, gelten dafür §§ 36 bis 38 Wahlordnung entsprechend. Das gleiche gilt, soweit Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter durch Gruppen in Gremien benannt werden.

Dritter Abschnitt: Gremien

§ 6 Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.
- (2) Der Fachbereichsrat ist zuständig für
 1. Erlass der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen nach Anhörung des Organs der Fachschaft (Fachschaftsrat),
 2. Erlass der Fachbereichsordnung,
 3. Entscheidung über die Zielvereinbarungen des jeweiligen Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Dekanat,

4. Entscheidung über die Ausschreibungstexte für Professuren im Einvernehmen mit dem Dekanat,
 5. Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Dekanat,
 6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
 7. Entscheidungen über Habilitationen nach § 25 HHG,
 8. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
 9. Beauftragungen nach § 32 Abs. 4 HHG,
 10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung,
 11. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
 12. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Lehrplanung gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen, soweit dies nicht in den Direktorien erfolgt.
- (3) Der Fachbereichsrat erarbeitet Vorschläge
1. für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 2. für die Entwicklungsplanung,
 3. für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ nach § 26 HHG,
 4. für die Übertragung einer Honorarprofessur nach § 72 HHG,
 5. für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Instituten.
- (4) Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist der Fachschaftsrat anzuhören. Die betreffenden Vorlagen sind dem Fachschaftsrat spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Fachbereichsratssitzung zur Kenntnis zu geben. Der Fachschaftsrat kann auf eine Stellungnahme verzichten. Der Fachschaftsrat kann Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in den Fachbereichsrat einbringen. Diese Initiativen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen.
- (5) Der Fachbereichsrat setzt insbesondere folgende Ausschüsse und Kommissionen ein:
- Promotionsausschuss
 - Kommission für die Vergabe von QSL-Mitteln
 - Gleichstellungskommission
 - Wahlvorstand des Fachbereichs
 - Bibliotheksausschuss
 - W-Besoldungskommission
 - Berufungskommissionen
 - Habilitationskommissionen
 - Tenure Track-Kommission

§ 7 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ technisches Mitglied an.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan und die Fachbereichsfrauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Fachbereichsrat ausschließlich mit beratender Stimme an. Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat und wird in dieser Funktion von einem Mitglied des Dekanats vertreten.
- (3) Der Fachbereichsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

§ 8 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 und 4 HHG aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 9 Abs. 4 GrundO gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. I S. 95), vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.
- (2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zur Dekanin oder zum Dekan kann gewählt werden, wer zur Professorengruppe des Fachbereichs gehört und erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans vorsehen. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von mindestens drei und höchstens sechs Jahren vorgesehen werden. Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschule begründet mit der hauptberuflichen Dekanin oder dem hauptberuflichen Dekan ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 39 Abs. 3 und 4 HHG entsprechend.
- (5) Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und die Präsidentin oder der Präsident diesem zugestimmt hat. Stimmt der Präsident/die Präsidentin nicht zu, können der Präsident/die Präsidentin und der Fachbereichsrat ein Mediationsverfahren durchführen. Das Nähere, insbesondere die Benennung eines Mediators/einer Mediatorin regelt eine Satzung. Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Fachbereichsrat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, ohne dass es der

Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf. Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

- (6) Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf Antrag des Fachbereichsrats erfolgen; in diesem Fall bedürfen der Antragsbeschluss der einfachen Mehrheit und der Abwahlbeschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

§ 9 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt die im Fachbereichsrat verabschiedeten Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an.
- (3) Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 GrundO entsprechend. In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichsrats bestimmen, dass das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht.
- (4) Das Dekanat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und wird von einer erweiterten Dekanatsrunde, der jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Institute angehört, beraten.
- (5) Der Fachbereichsrat wählt die Prodekanin oder den Prodekan sowie die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.
- (6) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen.

§10 Wissenschaftlicher Beirat:

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Fachbereich Pharmazie in Fragen der strategischen Ausrichtung und Akquise von Fördermitteln.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern aus Industrie, Wissenschaft und Gesellschaft, die dem Aufgabenspektrum des Fachbereichs Pharmazie nahe stehen.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftliche Beirats werden auf Vorschlag des Dekanats und im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Präsidium vom Präsidium für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen:

§ 11 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Befristung

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Die unter § 1 Abs. 2 dieser Fachbereichsordnung erfolgte Aufzählung ist nicht abschließend.
- (3) Die Fachbereichsordnung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 17.01.2020

gez.

Prof. Dr. Michael Keusgen
Dekan des Fachbereichs Pharmazie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 21.01.2020